

**Amtliche Mitteilungen  
Verkündungsblatt  
32. Jahrgang, Nr. 18, 20.07.2011**

**Ordnung zur Änderung der  
Bachelor-Prüfungsordnung (BPO)  
für den Studiengang Architektur  
des Fachbereichs Architektur  
an der Fachhochschule Dortmund**

**Vom 18. Juli 2011**

**Ordnung zur Änderung der  
Bachelor-Prüfungsordnung (BPO)  
für den Studiengang Architektur  
des Fachbereichs Architektur  
an der Fachhochschule Dortmund**

**Vom 18. Juli 2011**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für den Bachelor-Studiengang Architektur des Fachbereichs Architektur an der Fachhochschule Dortmund vom 13. August 2008 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 29. Jahrgang, Nr. 28 vom 22.08.2008) wird wie folgt geändert:

1. Im **Inhaltsverzeichnis** lautet die Überschrift zu § 29 wie folgt:  
„Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records“.
2. In **§ 4** Abs. 1 Satz 1 wird der Halbsatz „sowie durch das Zentrum für Studieninformation und Beratung (ZIB) an der Universität Dortmund“ gestrichen.
3. **§ 10** Abs. 4 Satz 3 lautet wie folgt: „Die Bekanntgabe erfolgt elektronisch über das an der Fachhochschule Dortmund nach Genehmigung eingesetzte Online-Verfahren „Online-Dienste für Studierende (ODS) – Prüfungsanmeldung und Rücktritte“ oder durch schriftlichen Aushang.“
4. **§ 11** wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Als neuer Satz 2 wird eingefügt: „Fehlversuche werden hierbei berücksichtigt, sofern sie nicht aus einem Versäumen einer Frist gemäß § 64 Abs. 3 Satz 2 HG resultieren.“
    - ab) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - ba) Satz 1 lautet wie folgt: „Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen der Fachhochschule Dortmund oder anderen Hochschulen innerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.“
    - bb) Als neuer Satz 3 wird eingefügt: „Fehlversuche in den Fällen von Satz 1 und 2 werden hierbei nicht berücksichtigt.“
    - bc) Die bisherigen Sätze 3 bis 7 werden Sätze 4 bis 8.
5. In **§ 12** Abs. 3 werden die Worte „die Einstufungsprüfungsordnung“ ersetzt durch die Worte „eine entsprechende Ordnung“.

6. **§ 13** wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 lautet wie folgt: „(1) Die Prüfungsleistungen sind von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer durch Noten differenziert zu bewerten und festzusetzen (benotete Prüfungsleistungen) oder durch „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ zu bewerten (unbenotete Prüfungsleistungen). Die Module gemäß Anlage 1 und 2 schließen in der Regel mit benoteten Prüfungsleistungen ab. Diejenigen Module, die mit unbenoteten Prüfungsleistungen abschließen, sind in Anlage 1 und 2 gekennzeichnet. In Modulen, in denen mehrere Prüfungsleistungen zu erbringen sind, können einzelne Prüfungsleistungen als unbenotete Prüfungsleistungen festgelegt werden (siehe Absatz 3 und 4).“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - ba) In Satz 1 werden die Worte „aus mehreren Teilprüfungen“ ersetzt durch die Worte „aus mehreren benoteten Teilprüfungen“.
  - bb) Als neuer Satz 2 wird eingefügt: „Diejenigen Teilprüfungen, die nicht benotet werden, sind in **Anlage 1** gekennzeichnet. In diesen Fällen entspricht die Note der Modulprüfung derjenigen der benoteten Teilprüfung.“
- c) Absatz 4 lautet wie folgt: „(4) Bei Modulprüfungen oder Teilprüfungen, die aus einer semesterabschließenden Prüfungsleistung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 und einer oder mehreren semesterbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 bestehen, werden sämtliche Prüfungsleistungen benotet. In diesen Fällen ergibt sich die Note der Modulprüfung oder Teilprüfung aus dem arithmetischen Mittel der gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 gewichteten Noten der Teilleistungen.“
- d) Absatz 5 Satz 2 lautet wie folgt: „Im Falle der Benotung ergibt sich bei nicht übereinstimmender Beurteilung die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.“

7. In **§ 15** Abs. 2 werden nach dem Wort „unverzüglich“ die Worte „ d. h. innerhalb einer Woche nach dem jeweiligen Prüfungstag,“ eingefügt.

8. **§ 17** wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Satz 1 Nr. 1 lautet wie folgt: „1. im Bachelor-Studiengang Architektur an der Fachhochschule Dortmund gemäß § 48 HG eingeschrieben oder gemäß § 52 als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist und nicht beurlaubt ist;“.
  - ab) Als neue Sätze 2 und 3 wird eingefügt: „Abweichend von Satz 1 Nr. 1 können beurlaubte Studierende jedoch zur Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung zugelassen werden. Des Weiteren können beurlaubte Studierende auch zum Erstversuch einer Prüfung zugelassen werden, wenn die Beurlaubung aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten erfolgt ist.“
  - ac) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 4 bis 6.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „an der Fachhochschule Dortmund nach Genehmigung eingesetzte Online-Verfahren „Online-Dienste für Studierende (ODS) – Prüfungsanmeldung und Rücktritte“ ersetzt durch das Wort „ODS“.
- c) Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 lautet wie folgt: „2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Bachelor-Studiengang Architektur
  - eine entsprechende Prüfung oder
  - die Bachelor-Prüfung
 nicht oder endgültig nicht bestanden hat;“.

- d) Absatz 5 Satz 2 lautet wie folgt: „Die Bekanntmachung erfolgt elektronisch über das ODS oder durch schriftlichen Aushang.“
- e) Absatz 6 Buchstabe c) lautet wie folgt: „der Prüfling in einem Bachelor-Studiengang Architektur
- eine entsprechende Prüfung oder
  - im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat.“.
9. **§ 18** Abs. 2 Satz 2 lautet wie folgt: „Die Bekanntgabe erfolgt über das ODS oder durch schriftlichen Aushang.“.
10. **§ 19** wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 2 lautet: „Die zugelassenen Hilfsmittel werden dem Prüfling rechtzeitig vor der Prüfung elektronisch über das ODS oder durch schriftlichen Aushang bekannt gegeben.“.
- b) In Absatz 4 Satz 4 wird das Wort „Note“ ersetzt durch „Bewertung“.
- c) In Absatz 5 Satz 3 werden nach den Worten „Im Falle des Satzes 2 ergibt sich“ die Worte „bei einer Benotung“ eingefügt.
- d) Absatz 6 Satz 2 lautet wie folgt: „Die Bekanntgabe erfolgt elektronisch über das ODS oder durch schriftlichen Aushang.“
11. **§ 20** wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 letzter Satz lautet wie folgt: „Im Falle einer Benotung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.“.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Benotung“ ersetzt durch „Bewertung“.
12. **§ 21** wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 4 werden die Worte „Die Note für die Hausarbeit“ ersetzt durch die Worte „Die Bewertung der Hausarbeit“.
- b) In Absatz 4 Satz 4 werden die Worte „Die Note für das Referat“ ersetzt durch die Worte „Die Bewertung des Referats“.
- c) Absatz 5 Satz 2 lautet: „Im Fall der Benotung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.“.
13. **§ 24** wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nr. 2 lautet wie folgt: „2. alle Prüfungen der Pflichtmodule und die Prüfungen der Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 20 ECTS-Leistungspunkten bestanden hat.“.
- b) Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 lautet wie folgt: „2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits in einem Bachelorstudiengang Architektur
- eine Bachelorarbeit oder
  - die Bachelorprüfung
- nicht oder endgültig nicht bestanden hat.“.
- c) Absatz 4 Satz 2 Buchstabe c) lautet wie folgt: „c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Bachelorstudiengang Architektur
- eine entsprechende Bachelorarbeit des Prüflings unter Berücksichtigung der Wiederholungsmöglichkeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder
  - der Prüfling die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat.“.

14. **§ 26** Abs. 3 lautet wie folgt: „(3) Um die Kompetenz der Studierenden zu fördern, ihre Arbeiten zu reflektieren, soll eine Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der Bachelorarbeit erstellt werden (Abstract). Das Abstract soll den Umfang einer DIN A4 Seite möglichst nicht überschreiten und den Arbeitsweg und das Ergebnis in Kurzfassung darlegen. Es soll in deutscher und möglichst in englischer Sprache zusammen mit der Bachelorarbeit vorgelegt werden.“.
15. **§ 27** Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- Als neue Nr. 2 wird eingefügt: „2. alle Modulprüfungen bestanden sind;“.
  - Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3.
16. **§ 28** wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden nach den Worten „mindestens mit „ausreichend“ (4,0)“ die Worte „oder mit „bestanden“ „ eingefügt.
  - In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Worten „endgültig mit „nicht ausreichend“ (über 4,0)“ die Worte „oder mit „nicht bestanden“ „ eingefügt.
17. **§ 29** wird wie folgt geändert:
- Die Überschrift lautet wie folgt: „Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records“.
  - Satz 3 lautet wie folgt: „Soweit die Voraussetzungen nach den allgemeinen Rahmenrichtlinien der Fachhochschule Dortmund gegeben sind, wird neben der Gesamtnote nach dem deutschen Notensystem auch die Gesamtnote aufgrund der ECTS-Bewertungsskala (ECTS Grade) ermittelt und im Zeugnis gemäß Absatz 1 und im Diploma Supplement gemäß Absatz 5 ausgewiesen. Für die Bestimmung des ECTS Grade sind zuzuordnen:
    - dem Grade A die 10 % Prüfungsbesten,
    - dem Grade B die folgenden 25 %,
    - dem Grade C die folgenden 30 %,
    - dem Grade D die folgenden 25 %,
    - dem Grade E die verbleibenden 10 %.“.
  - Als neuer Absatz 6 wird eingefügt: (6) Des Weiteren wird in englischer Sprache eine Datenabschrift (Transcript of Records) über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Das Transcript of Records enthält die Namen der Module bzw. der Lehrveranstaltungen und deren zeitliche Dauer sowie die lokalen Noten und die Leistungspunkte.“.
18. **Anlage 1** der Prüfungsordnung wird wie folgt geändert:
- Bei den Modulen „Grundlagen der Gestaltung“ und „Darstellungstechniken“ wird in der Spalte „Zeitpunkt der Prüfung“ der Eintrag „1. Sem.“ wie folgt erläutert: „\* Die Prüfungsleistung wird gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.“.
  - Bei dem Modul „Technischer Ausbau“ wird in der Spalte „Zeitpunkt der Prüfung“ der Eintrag „3. Sem.“ wie folgt erläutert: „\* Die Prüfungsleistung wird gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.“.
  - Bei dem Modul „Tragwerkslehre 1“ wird in der Spalte „Zulassungsvoraussetzung“ der Eintrag „DT“ gestrichen.
  - Bei dem Modul „Städtebauliches Entwerfen“ wird in der Spalte „Zulassungsvoraussetzung“ der Eintrag „GE“ gestrichen.
  - Bei dem Modul „Praxiszeit“ wird in der Spalte „MP“ der Eintrag „MP 24“ wie folgt erläutert: „\*\*Das Modul schließt nicht mit einer Note ab, sondern wird gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.“.

- f) Bei dem Modul „Bachelorarbeit“ lautet in der Spalte „Zulassungsvoraussetzung“ der Eintrag wie folgt: „Alle Pflichtmodule und mind. 20 ECTS der Wahlpflichtmodule“.
- g) Bei dem Modul „Bachelor Kolloquium“ lautet in der Spalte „Zulassungsvoraussetzung“ der Eintrag wie folgt: „Alle Modulprüfungen und Bachelorarbeit“.

19. **Anlage 2** der Prüfungsordnung wird wie folgt geändert:

- a) Bei dem Modul „Architektur und Ethik“ wird die Abkürzung „AE“ durch „AET“ ersetzt.
- b) Bei den Modulen „Exkursion“ und „Fremdsprachen“ wird in der Spalte „MP“ der Eintrag „MP 15“ bzw. „MP 17“ wie folgt erläutert: „\*\*Das Modul schließt nicht mit einer Note ab, sondern wird gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.“.

## Artikel II

Diese Ordnung tritt am 1. September 2011 in Kraft.

Diese Ordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2011/12 ihr Studium im Bachelorstudiengang Architektur an der Fachhochschule Dortmund aufnehmen.

Diese Ordnung gilt mit Ausnahme der Änderung unter Nr. 18 a) ebenfalls für Studierende, die im Sommersemester 2011 im Bachelorstudiengang Architektur an der Fachhochschule Dortmund gemäß § 48 HG eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 Abs. 1 und 2 HG zugelassen waren.

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

## Artikel III

Der Rektor wird ermächtigt, die Bachelor-Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur neu bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen sowie Paragrafenverweise zu aktualisieren.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Architektur vom 11.05.2011 sowie des Rektorats vom 28.06.2011.

Dortmund, den 18. Juli 2011

Der Rektor  
der Fachhochschule Dortmund



Prof. Dr. Schwick

Die Dekanin des Fachbereichs Architektur  
der Fachhochschule Dortmund



Prof. Dechêne